Hessisches Ministerium der Justiz

und für den Rechtsstaat

HESSEN

Länderbericht – Hessen

Stand: August 2026

D-65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 3214-0 · Telefax (0611) 3214 27 63
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.hmdj.hessen.de

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines4
A. Organisation....4
1. Zuständigkeiten4
2. IT-Stelle der hessischen Justiz5
B. Rahmenbedingungen, Ausstattung & Infrastruktur5
1. Elektronischer Rechtsverkehr5
2. HessenPC6
3. Mobilität7
C. Umsetzung des E-Justice-Gesetzes7
1. Programm zur Umsetzung des E-Justice-Gesetzes7
2. e2-Verbund8
3. Zentrales Schutzschriftenregister9
4. Datenbankgrundbuch....10
5. Gemeinsames Registerverfahren AuRegis11
6. Gemeinsames Fachverfahren....11
7. Barrierefreiheit12
D. Zahlungsverkehr....13
1. Elektronische Kostenrechnung (eRechnung)....13
2. European Payments Council QR-Code auf JUKOS-Rechnungen....13
3. Justiz-Kassenautomat13
4. Elektronische Kostenmarke (eKM)....14
E. Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz....14
A. Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat16
B. Dokumentenmanagementsystem in der Justizverwaltung....16
C. Ordentliche Gerichtsbarkeit....17
1. EUREKA17
2. EUREKA-WINSOLVENZ....17
3. Vollstreckungsgerichte....18
4. AUMAV....18
5. SolumSTAR20
6. RegisSTAR20
7. JUKOS20
D. Fachgerichtsbarkeiten21
E. Staatsanwaltschaften....22
F. Vollzug....23
1. BASIS-Web....23
2. Data Warehouse23
3. Formularserver23
4. Nexus-VeLiS64 Modul Kammer24
5. Nexus-VeLiS Modul Küche24
6. Programm zur Dienstplanung, Zeitwirtschaft und Abrechnung24
7. Formularservergestützte Kommunikation zwischen Justizvollzug und Staatsanwaltschaften25
8. Web-BSC25
9. Sicherheitsarchiv....25
G. Soziale Dienste....26

I. Allgemeines

A. Organisation

1. Zuständigkeiten

Das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat nimmt die strategische Planung und Ausrichtung der Justiz im EDV-Bereich vor und übt die Fachaufsicht über die Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) aus. Der Zuständigkeitsbereich umfasst über 100 Dienststellen und ca. 13.500 PC-Arbeitsplätze.

Die Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz ist als Landesoberbehörde zuständig für die Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs. Die IT-Stelle arbeitet dabei eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen.

Die HZD untersteht als landeseigener Dienstleistungsbetrieb der Fachaufsicht des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat, soweit sie Aufgaben für den Geschäftsbereich des Ministeriums wahrnimmt. Die HZD ist unter anderem für den Betrieb von Rechenzentren, die Beschaffung von Hardware und das Hosting zuständig.

Die Vor-Ort-Betreuer (VOB) sind gemeinsam mit dem Zentralen User Help Desk (ZUHD) der IT-Stelle Teil des allgemeinen IT-Supports, wobei sich die VOB-Tätigkeit auf die jeweilige Dienststelle konzentriert und der ZUHD dienststellenübergreifend tätig ist. Bei den VOB handelt es sich um Bedienstete bei den Dienststellen im Geschäftsbereich, denen losgelöst vom übergreifenden IT-Support in der hessischen Justiz in den Dienststellen vor Ort die Aufgabe zukommt, die Funktionsfähigkeit der IT der Justiz für den einzelnen Anwender und die jeweilige Dienststelle sicherzustellen. Der formale Ticket-Prozess findet bei der IT-Stelle (und ggf. der HZD) statt.

2. IT-Stelle der hessischen Justiz

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten ist die IT-Stelle zuständig für die Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs, insbesondere für die Entwicklung, Einführung, Pflege und Weiterentwicklung von Fachverfahren einschließlich des elektronischen Rechtsverkehrs, die Anwenderbetreuung sowie für die Ausstattung der Dienststellen mit Geräten und Software.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der IT-Stelle und ebenfalls durch Regelung im genannten Gesetz wurde zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit, des Legalitätsprinzips sowie der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eine IT-Kontrollkommission gebildet, an der Vertreter der Bezirksrichterräte, des Richterrates am Hessischen Finanzgericht, des Bezirksstaatsanwaltsrates, des Hauptpersonalrates Justiz sowie der Sicherheitsbeauftragte der IT-Stelle mitwirken.

B. Rahmenbedingungen, Ausstattung & Infrastruktur

1. Elektronischer Rechtsverkehr

Alle hessischen Staatsanwaltschaften, Gerichte sowie die Justizvollzugsbehörden arbeiten erfolgreich mit einer Softwarelösung zur vollständigen Verwirklichung des elektronischen Rechtsverkehrs und sind in der Lage, über die gesetzlich normierten Übermittlungswege (beA, beN, beBPO, beSt, beA, eBO und MJP) bundesweit Nachrichten entgegenzunehmen und zu versenden. Als technische Plattform wird EGVP in der Enterprise-Variante eingesetzt.

2. HessenPC

Die PC-Arbeitsplätze der hessischen Justiz sind mit dem „HessenPC“ ausgestattet. Bei dem HessenPC handelt es sich um ein Produktpaket der HZD, das neben einer standardisierten Hardware in der Ausprägung Desktop-PC oder Notebook nebst Bildschirmen auch die Basissoftware (Lizenzen für Windows, Office, Zugriffslizenzen etc.), zentralen Virenschutz, E-Mail, Internetzugang sowie zentrale Services wie Life-Cycle-Management der Hardware und Hessen Corporate Network (HCN)-Dienste umfasst.

Das für die hessische Justiz definierte und standardisierte Hardwareportfolio beinhaltet im Clientbereich derzeit im Wesentlichen Notebookvarianten. Die definierten Modelle werden regelmäßig an technische Entwicklungen, die Marktentwicklungen sowie veränderte dienstliche und technische Anforderungen angepasst. Im Hinblick auf die Arbeit mit der elektronischen Akte wurde im Rahmen einer umfassenden Nutzerbefragung und unter Einbindung der Medical Airport Service GmbH bis Dezember 2024 eine Evaluierung der Arbeitsplatzhardware durchgeführt. In der Folge werden insbesondere die bisher im Bereich der Richter- und Staatsanwälte eingesetzten Tablets im Rahmen der turnusmäßigen Neuausstattung sukzessive wieder durch Notebooks ersetzt.

Die im Rahmen des Produktpaketes HessenPC beschaffte Client- und Serverhardware wird in einem Fünf-Jahres-Zyklus vollständig ausgetauscht. Die Neuausstattung der Dienststellen erfolgt kontinuierlich und gestaffelt nach Geschäftsbereichen und innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit gestaffelt nach Landgerichtsbezirken. Dadurch kann ein gleichmäßiger Mittelbedarf und -abfluss gewährleistet, sowie die umfangreiche Rollout-Logistik bewältigt werden, die unter anderem die Anlieferung, den Aufbau und die Inbetriebnahme der neuen Hardware am Arbeitsplatz des Nutzers sowie die Abholung und Rückführung der Althardware von dort umfasst.

Auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in der hessischen Justiz mit Notebooks auf Basis des HessenPC ausgestattet. Hierdurch ist es unter anderem auch möglich, im Rahmen der Ausbildung Videokonferenzsysteme einzusetzen. Nach der Erstausstattung der Referendarinnen und Referendare im

Jahr 2020 erfolgte in 2025 auch hier erstmals der vollständige Austausch und damit die Neuausstattung der Notebookhardware.

Im Juli 2025 konnte der Rollout des HessenPC 5.0 (HPC 5.0) vollständig und erfolgreich für alle Dienststellen der hessischen Justiz abgeschlossen werden. In diesem Zuge ist eine Aktualisierung der Software auf Windows 11, MS Office 2021 und auf Windows Server 2022 erfolgt. Aktuell findet die Migration auf Office 2024 statt, die voraussichtlich bis Ende August 2026 abgeschlossen sein wird.

3. Mobilität

Die hessische Justiz bietet in verschiedenen Bereichen mobiles Arbeiten an. Dazu wurde im Dezember 2022 eine neue Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit erlassen, nach der bis zu 50 % der Arbeitszeit mobil erbracht werden kann. Die häusliche Arbeitsstätte wird dabei mit der IT-Infrastruktur der Dienststelle durch elektronische Kommunikationsmittel verbunden. Im Zuge der Corona-Pandemie sind die Anforderungen an Formen dezentraler bzw. mobiler Arbeit zuletzt erheblich gewachsen. Diese Anforderungen können über das im Juni 2020 in der gesamten hessischen Justiz flächendeckend ausgebrachte Produkt HessenAccess bedient werden. Bei **HessenAccess** handelt es sich um das Nachfolgeprodukt zu den in der Justiz bislang eingesetzten Token, die einen sicheren Fernzugang in das Justiznetz mittels VPN ermöglichen. HessenAccess kann selbständig auf mobilen Geräten ohne Eingabe eines Tokens ebenfalls eine sichere VPN-Verbindung herstellen, sobald eine Internetverbindung besteht. Technische Grundlage hierfür bildet die unter Windows 10 bereitstehende Funktion „Remote Access Always on VPN“.

C. Umsetzung des E-Justice-Gesetzes

1. Programm zur Umsetzung des E-Justice-Gesetzes

Durch die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (E-Justice-Gesetz) wurden Rechtsanwälte, Notare und Behörden, seit dem 1. Januar 2022 verpflichtet, ausschließlich elektronisch rechtsverbindlich mit den Gerichten zu kommunizieren.

Der Bundesgesetzgeber hat am 5. Juli 2017 das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs veröffentlicht, mit welchem die elektronische Aktenführung in der Justiz seit dem 1. Januar 2026 verpflichtend ist.

In Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung wurde die elektronische Akte zwischenzeitlich in allen hessischen Gerichten eingeführt. Für Verfahren in Grundbuchsachen besteht keine Verpflichtung zur Führung elektronischer Akten.

Synchronisiert zum Rollout in der Justiz wurde die elektronische Aktenbearbeitung auch bei der hessischen Polizei eingeführt, sodass die Strafakte medienbruchfrei mit der hessischen Polizei ausgetauscht werden kann. Dabei ist die Einführung des elektronischen Daten- bzw. Aktenaustauschs mit der Polizei in das Programm Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz (dazu näher unter I, E) eingebunden.

Bei der eingesetzten E-Akte handelt es sich um eine auf die hessischen Bedürfnisse angepasste Version des im sogenannten e²-Verbund gemeinsam mit den Ländern Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt entwickelten digitalen Aktensystems. Dieses übernimmt neben der reinen Aktenverwaltung auch die automatisierte Verteilung eingehender und ausgehender Dokumente, gleich welchen Ursprungs (Papier, elektronisch, Fax) und verfügt über eine Komponente zur Texterzeugung.

2. e2-Verbund

Zur Entwicklung der für die Umsetzung des E-Justice-Gesetzes erforderlichen Software haben sich die Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt und das Bundesarbeitsgericht zum „e2-Verbund“ zusammengeschlossen. „e²“ steht für den Anspruch „ergonomisch-elektronisch“ optimale Anwendungen zu schaffen.

Mit dem e2-Produkt hat der Verbund eine flexible und moderne Software entwickelt, die seit dem 1. Januar 2026 an jedem Arbeitsplatz in der Justiz eingesetzt wird. Mit dem Produkt können alle Aufgaben, die an einem Justizarbeitsplatz anfallen, erledigt

werden. Damit leistet das System „aus einer Hand“ die vollumfängliche Unterstützung aller Justizbediensteten.

Bei der Produktentwicklung wurde ein besonderes Augenmerk auf die Bedienfreundlichkeit gelegt, sodass ein Schwerpunkt auf der ergonomischen Arbeitsoberfläche des Produktes liegt. Im Mittelpunkt stehen daneben die Werkzeuge zur Darstellung und Analysierung der Akte. Ergänzt werden diese Werkzeuge durch Komponenten zur Textverarbeitung, zum Postein und -ausgangsmanagement und zur Verwaltung von Sitzungssälen und Räumlichkeiten.

Die Software wird bis zur Einführung des Gemeinsamen Fachverfahrens (GeFa) in Kombination mit den in den jeweiligen Verbundländern im Einsatz befindlichen Fachanwendungen genutzt.

Die Verbundmitglieder haben die Entwicklungsaufgaben untereinander aufgeteilt. Die Entwicklung des Teilprojektes e²P liegt in der Zuständigkeit der hessischen Justizverwaltung. e²P führt der elektronischen Akte nicht nur elektronische Originale zu, sondern auch durch Scannen digitalisierte Papiereingänge. Die Software versendet die ausgehenden Nachrichten in den verschiedenen Ausgangskanälen weitgehend automatisiert.

Der e²-Verbund befindet sich aktuell in einer Transformationsphase vom reinen Entwicklungs- zu einem Pflege- und Weiterentwicklungsverbund.

3. Zentrales Schutzschriftenregister

Hessen betreibt seit dem 1. Januar 2016 zentral für alle Bundesländer das Zentrale Schutzschriftenregister (ZSSR), in das Jedermann eine Schutzschrift einreichen kann. In einstweiligen Rechtsschutzverfahren werden z.B. im Wettbewerbsrecht oder Arbeitsrecht vorläufige Entscheidungen getroffen, wenn zu befürchten ist, dass ein Klageverfahren zu spät abgeschlossen wäre, um die Rechte des Gläubigers wirksam zu schützen. Aufgrund der Dringlichkeit kann in solchen Verfahren ohne Anhörung des Gegners entschieden werden. Mit einem vorbeugenden Verteidigungsschriftsatz,

der sogenannten Schutzschrift, stellt der Gegner in solchen Verfahren sicher, dass seine Argumente in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Sobald eine Schutzschrift in das zentrale elektronische Schutzschriftenregister eingestellt ist, gilt sie als bei allen ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten der Länder eingereicht. Damit entfällt die Notwendigkeit einer mehrfachen Einreichung, sofern die Zuständigkeit mehrerer Gerichte in Betracht kommt.

Alle ordentlichen Gerichte und Arbeitsgerichte in Deutschland sind verpflichtet, vor Erlass einer Entscheidung in derartigen Verfahren im Register zu recherchieren. Bei der Entscheidungsfindung hat das Gericht eine vorliegende Schutzschrift zu berücksichtigen.

Die elektronische Einreichung von Schutzschriften ist durch Adressierung des EGVP-Postfachs des ZSSR via besonderen elektronischen Anwaltspostfachs oder eines anderen sicheren Übermittlungsweges sowie sonstiger EGVP/OSCI-Programme möglich. Auch kann die Einreichung von Schutzschriften zum ZSSR mit Hilfe eines Online-Formulars auf dem gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder durchgeführt werden. Dieses Online-Formular wird über den Link https://www.zssr.justiz.de aufgerufen.

Die genauen technischen Rahmenbedingungen der Einreichung einer Schutzschrift zum vollautomatisiert ablaufenden Schutzschriftenregister (ZSSR) und weitere Informationen zum Register finden sich auf der Internetseite: https://schutzschriftenregister.hessen.de.

4. Datenbankgrundbuch

Mit Verwaltungsvereinbarung haben sich 14 Landesjustizverwaltungen zusammengeschlossen, um das derzeit mit Bilddateien der Grundbuchblätter betriebene System zur Führung des Grundbuchs „SolumSTAR“ durch ein vollstrukturiertes Datenbankgrundbuch abzulösen. Dieses von einer Datenbank unterstützte System wird neue Darstellungsformen der Grundbuchinhalte ermöglichen, so wird z. B. die Erstellung von aktuellen Auszügen oder

Belastungsübersichten möglich sein. Das Datenbankgrundbuch wird für den elektronischen Rechtsverkehr optimiert sein, sodass es die elektronische Antragsstellung unterstützt und die Anbindung an die elektronische Akte erfolgen wird.

Das Datenbankgrundbuch erfüllt damit die gewachsenen Anforderungen nach Recherchen und Informationen und fördert die Einbindung in den (elektronischen) Rechtsverkehr. Im Sinne des Grundgedankens des europäischen Binnenmarktes ist zudem die Vereinfachung der Nutzung des deutschen Grundbuchabrufverfahrens durch Verwendung internationaler Standards angestrebt.

5. Gemeinsames Registerverfahren AuRegis

Als gemeinsames Weiterentwicklungs- und Modernisierungsvorhaben der Registerfachverfahren RegisSTAR und AUREG wird derzeit ein neues Registerfachverfahren für alle Länder mit dem Arbeitstitel AuRegis entwickelt, welches auch weiterhin die elektronische Aktenführung gewährleisten wird.

6. Gemeinsames Fachverfahren

Seit dem Jahr 2017 wird im Programm „Gemeinsames Fachverfahren“ (GeFa) unter bayerischer Federführung durch alle 16 Bundesländer sowie den Bund gemeinsam ein modernes, einheitliches Fachverfahren entwickelt, das künftig alle bestehenden Fachverfahren (insbes. EUREKA, MESTA, WINSOLVENZ, usw.) in den Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften sowie auf den Fachgerichtsbarkeiten ablösen soll. GeFa ist dergestalt konzipiert, dass für den Betrieb ein bereits ausgerolltes E-Akten-System einschließlich Textprogramm vorausgesetzt wird, an welches GeFa angebunden werden kann.

Eine Vielzahl von Fachkräften aus sämtlichen Bereichen und Berufsgruppen der Justiz der 16 Bundesländer befassen sich unter der Koordination der Programmleitung mit der Entwicklung von GeFa. Rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit bildet das „Verwaltungsabkommen über die Entwicklung und Pflege

eines gemeinsamen Fachverfahrens und die Vereinheitlichung der IT im Bereich der Justiz“. Die Programmierung der Anwendung selbst erfolgt durch einen Hauptentwicklungsdienstleister für Softwareentwicklung.

Seit dem 18. Mai 2026 erfolgt die Pilotierung für den Fachaufsatz Zivil 1.0 an den Zivil- und Handelskammern des Landgerichts Offenburg in Baden-Württemberg. Eine weitere Pilotierung ist für November 2026 am Landgericht in Weiden (Bayern) geplant. Der e²Verbund plant mit einer ersten Pilotierung in Niedersachsen auf der Justizcloud nicht vor Mitte 2027. Eine Pilotierung in Hessen soll zeitnah im Anschluss erfolgen.

7. Barrierefreiheit

Seit 2016 sind öffentliche Stellen zur Einhaltung barrierefreier Standards verpflichtet. Mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 wurden die Rahmenbedingungen für Barrierefreie IT geschaffen, welche durch die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik 2.0 (BITV 2.0) sowie die Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (BITV HE) auch auf Bundes- und Landesebene umgesetzt wurden. In Umsetzung der BITV 2.0 und der BITV HE hat die IT-Stelle der hessischen Justiz eine Konzeption für die Barrierefreie IT in der hessischen Justiz erstellt.

Barrierefreie Software am Arbeitsplatz ist Voraussetzung, um allen Menschen den Zugang zu den Arbeitsmitteln zu ermöglichen und mehr digitale Teilhabe zu schaffen. Mit dem E-Justice-Gesetz erfährt die Gewährleistung von Barrierefreiheit in der Informations- und Kommunikationstechnik der Justiz weiter an Bedeutung.

Bei der Gestaltung der Software in Hessen wird daher ein besonderer Fokus auch auf die Barrierefreiheit gelegt. Konkret wurden die in der IT-Stelle beschäftigten Softwareentwickler aus diesem Grund zur Entwicklung barrierefreier Software geschult. Schließlich wurde in der IT-Stelle ein Ansprechpartner für spezielle IT-Fragestellungen schwerbehinderter Bedienstete eingerichtet. Das Referat Barrierefreie Informationstechnik der IT-Stelle hat bereits eine Vielzahl von

Beratungen bei der technischen Ausstattung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Beeinträchtigung und Hilfestellungen bei der Installation von JAWS (Screenreader), SuperNova (Screenreader) und weiteren assistiven Technologien vorgenommen.

D. Zahlungsverkehr

1. Elektronische Kostenrechnung (eRechnung)

Bei Vorschussanforderungen sowie Schlusskostenrechnungen wird die automatische elektronische Rechnungsversendung als Standardversendeprozess genutzt. Die Entrichtung von Gerichtskostenvorschüssen ist hierdurch zusammen mit dem ersten Schriftsatz auch im elektronischen Rechtsverkehr möglich. Die elektronische Kostenmarke wird insofern als moderne sowie komfortable Zahlungsmöglichkeit wahrgenommen und wurde in der Praxis gut angenommen.

2. European Payments Council QR-Code auf JUKOS-Rechnungen

Die Ausweisung eines European Payments Council QR-Codes (EPC-QR-Code) auf den JUKOS-Rechnungen soll eine schnelle und sichere Abwicklung der Zahlungen für sämtliche Rechnungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften via Online-Banking-Apps ermöglichen. Geplant ist, einen EPC-QR-Code auf allen JUKOS-Rechnungen auszuweisen, aus welchem mittels Scannens des Codes mit der Smartphone-Kamera die erforderlichen SEPA-Überweisungsdaten (Empfänger, IBAN, Betrag, Verwendungszweck) in die Online-Banking-App des jeweiligen Kostenschuldners übertragen werden. Hierdurch erfahren die Kostenschuldner eine Zeitersparnis, da die Daten nicht manuell eingegeben werden müssen, und zugleich wird das Risiko von Tippfehlern minimiert.

3. Justiz-Kassenautomat

Seit Anfang 2017 werden insgesamt sieben Kassenautomaten bei den Gerichtskassen eingesetzt, die alle Ein- und Auszahlungsvorgänge abwickeln, die bisher am Kassenschalter durchgeführt wurden. Die am Kassenautomaten

geleisteten Einzahlungen werden automatisiert an das Gerichtskosten-Fachverfahren JUKOS übergeben. Für die Buchführung werden Tages- und Monatsabschlüsse erzeugt. Die Quittungen können wie Gebührenstemplerabdrucke genutzt werden.
Nachdem der Kassenautomat ursprünglich mittels Barcodes auf allen gerichtlichen Rechnungen usw. bedient wurde, können Besucher die Bezahlvorgänge inzwischen unmittelbar am Automaten initiieren. Durch einfache Dialoge und das Drücken von wenigen Schaltflächen auf dem Touchscreen des Automaten kann beispielsweise auch die Gebühr für einen Grundbuchauszug oder einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gezahlt werden, ohne dass der Kunde sich vorher einen Barcode besorgen muss.

4. Elektronische Kostenmarke (eKM)

Die Einführung der elektronischen Kostenmarke in der hessischen Justiz ist zum 1. Juli 2022 erfolgt. Bei der elektronischen Kostenmarke handelt es sich um ein elektronisches Substitut zu dem bislang genutzten Gerichtskostenstempler.
Der Erwerb einer elektronischen Kostenmarke erfolgt im Internet in Form eines Webshops mit Warenkorbfunktionalität. Im hierfür eingerichteten Portal können die elektronischen Kostenmarken ohne das Erfordernis einer Registrierung erworben werden. Die Betragshöhe und die Zahl der zu erwerbenden elektronischen Kostenmarken sind frei wählbar. Als Zahlungsarten stehen derzeit die Kreditkartenzahlung und Überweisung zur Verfügung. Nach Abschluss des Bezahlvorgangs erhält der Kunde eine Quittung mit einer zwölfstelligen Kostenmarkennummer und einen Barcode als Sofortausdruck oder PDF-Datei, welche anschließend bei einem Gericht oder einer Justizbehörde eines der derzeit neun teilnehmenden Bundesländer eingereicht werden kann. Die Entrichtung von Gerichtskostenvorschüssen ist hierdurch zusammen mit dem ersten Schriftsatz auch im elektronischen Rechtsverkehr möglich.

E. Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz

Auf Initiative der BLK AG Zukunft wurde im April 2020 das ressort- und länderübergreifende Programm Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz unter

Federführung Hessens gestartet, mit dem Ziel, bis zur flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte zum 1. Januar 2026, jedes Bundesland in die Lage zu versetzen, den elektronischen Datenaustausch zwischen Polizei und Justiz sowohl technisch wie auch organisatorisch umsetzen zu können. Hierfür wurde eine zentrale Übermittlungslösung entwickelt und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Ursprünglich sollte das Gemeinschaftsprogramm mit Aufnahme des Wirkbetriebs der Übermittlungslösung zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen werden. Durch eine gemeinschaftliche Entscheidung der Bedarfsträger des BMJV, BMI und des Polizeiprogramms wurde die Beibehaltung der DAPJ-Programmstrukturen und der Unterstützung des Gesamtprogrammmanagements (GPM) bis zum 31. März 2026 beschlossen. Nach Erreichen aller wirkbetriebsrelevanter Meilensteine wurde im März offiziell die Auflösung der DAPJ-Gemeinschaftsprogrammstrukturen entschieden. Um einen effizienten Datenaustausch zwischen Polizei und Justiz langfristig zu gewährleisten, wurden im Rahmen eines Organisationskonzepts die zukünftige Organisationstruktur sowie die Verantwortlichkeiten und Prozesse zwischen Polizei und Justiz für den Regelbetrieb abgestimmt. Als aktuell wesentliche Schwerpunktthemen sind hierbei unter anderem die Umsetzung weiterer Kommunikationsanlässe und der Versand großer Nachrichten zu nennen.

II. Fachanwendungen

A. Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat

Für die Führung und Archivierung der Verwaltungsakten wird seit März 2026 das Dokumentenmanagementsystem „DMS 4.0“ eingesetzt. In den Serviceeinheiten des Ministeriums ist dieses als Registratur-Anwendung im Einsatz. In den Abteilungen I, II, III und IV sowie im Justizprüfungsamt, dem Zentralbüro und der Justizakademie werden hiermit Verwaltungsakten in elektronischer Form geführt. DMS 4.0 hat damit den zuvor genutzten, auf dem Dokumentenmanagementsystem „OpenText DOMEA“ basierenden hessischen Landesstandard „Hessische eDokumentenverwaltung (HeDok)“ ersetzt.

Zur Unterstützung des ersten und zweiten Staatsprüfungsverfahrens wird die Anwendung „Examensprüfungs-Informations-System (ExamIS)“ eingesetzt. Seit 2019 ist das eLearning-Modul „ELAN-REF“ im Einsatz.

Für die Verwaltung der ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wurde ein eigenes Programm (EERIGAS) entwickelt.

B. Dokumentenmanagementsystem in der Justizverwaltung

Das Dokumentenmanagementsystem DMS 4.0 ersetzt in der hessischen Landesverwaltung das bisherige System HeDok. Der Rollout von DMS 4.0 erfolgte bzw. erfolgt seit April 2023 in vier Wellen. Die erste Behörde im Geschäftsbereich der hessischen Justiz, die DMS 4.0 nutzte, war die IT-Stelle der hessischen Justiz. Seit März 2026 ist DMS 4.0 im Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat sowie seit Juni 2026 in allen hessischen Justizbehörden, außer denen des Justizvollzugs, ausgerollt. Der Justizvollzug folgt voraussichtlich bis Dezember 2026.

C. Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. EUREKA

In den Bereichen Zivilprozess-, Mobiliarzwangsvollstreckungs-, Familien-, Vormundschafts-, Betreuungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs-, Straf- und Bußgeldsachen werden alle EUREKA-Module des EUREKA-Entwicklungsverbundes, dem die Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt angehören, eingesetzt.

Die EUREKA-Module werden weiterhin dahingehend angepasst, dass die Programme zukunftsorientiert unter der kommenden Hard- und Software, insbesondere das Betriebssystem sowie die Microsoft-Office-Programme, lauffähig sind. Die mögliche Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den EUREKA-Modulen wurde weiterentwickelt.

2. EUREKA-WINSOLVENZ

Für die Insolvenzverfahren ist in Hessen im Anwenderverbund mit den Ländern Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt das Produkt EUREKA-WINSOLVENZ im Einsatz. Es werden alle personen- und verfahrensspezifischen Daten eines Insolvenzverfahrens zentral erfasst und gespeichert.

Eine den elektronischen Rechtsverkehr unterstützende EUREKA-WINSOLVENZ-Version, mit der Ein- und Ausgänge per EGVP bzw. eNachricht unmittelbar ausgetauscht werden können, ist bei allen 18 hessischen Insolvenzgerichten eingeführt. Um sowohl auf Seiten der Justiz als auch auf Seiten der Insolvenzverwalter und auch anderer Kommunikationspartner entsprechende Mehrwerte zu erzielen, sind einhergehend alle Serviceeinheiten der Insolvenzgerichte mit der notwendigen Hardware zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur (Kartenlesegeräte sowie Chipkarten und Zertifikate) ausgestattet worden. Damit können die Insolvenzgerichte per EGVP bzw. eNachricht nicht nur - wie bisher schon - elektronische Nachrichten empfangen, sondern auch

jegliches „Schriftgut“ formgerecht versenden einschließlich des elektronischen Empfangsbekenntnisses.

Die Veröffentlichungen in das Insolvenzportal werden elektronisch aus dem Programm vorgenommen und übermittelt.

3. Vollstreckungsgerichte

Das zentrale hessische Schuldnerverzeichnis wurde Anfang 2013 durch das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder abgelöst und Ende 2017 außer Betrieb genommen. Seit 1. Januar 2013 wird in Hessen das gemeinsam von dem EUREKA-Verbund und Nordrhein-Westfalen entwickelte und betriebene Fachverfahren Ve§uV zur Unterstützung der zentralen Vollstreckungsgerichte eingesetzt. Ebenfalls seit diesem Zeitpunkt erfolgt die Neueintragung von Schuldnern und die Eintragung von Vermögensverzeichnissen gemäß geltender Rechtslage ausschließlich im von IT-NRW gehosteten gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder. Die Übertragung der Daten erfolgt mittels EGVP.

4. AUMAV

Bei dem in Hessen eingerichteten zentralen Mahngericht bei dem Amtsgericht Hünfeld ist die Zuständigkeit für alle hessischen Mahnverfahren, mit Ausnahme der arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren konzentriert. Seit dem 1. Juli 2001 werden alle hessischen Mahnverfahren maschinell bearbeitet.

Nachdem das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in der Praxis zur Verfügung steht, besteht für jede zugelassene Rechtsanwältin / jeden zugelassenen Rechtsanwalt die Möglichkeit einer umfänglichen und problemlosen Kommunikation mit dem Mahngericht. Die Verwendung einer qualifizierten Signatur ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Gleiches gilt bei der Übermittlung aus anderen Postfächern mit einem „Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis“ heraus, wie dem besonderen elektronische Notarpostfach (beN) oder dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo).

Im automatisierten Mahnverfahren (AUMAV) wird die überwiegende Anzahl aller Anträge im elektronischen Datenaustausch eingereicht, zulässig ist aber auch die Antragstellung per Belegverfahren und dem Online-Mahnverfahren (https://www.online-mahnantrag.de). Bei letzterem besteht die Möglichkeit des Barcode-Ausdrucks, der Antragsübermittlung via Internet (EGVP), aber auch die Möglichkeit des Downloads der Antragsdaten. Beim Barcode-Mahnbescheidsantrag wird Papier als Träger einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung genutzt. Der Barcode selbst stellt hierbei die maschinell lesbare Aufzeichnung dar. Zusätzlich werden die Antragsdaten auch in Klarschrift ausgegeben. Den modernsten Übermittlungsweg bietet das Internet. Nach Eingabe der Daten in den Online-Mahnantrag werden die Daten elektronisch signiert und verschlüsselt online an das Mahngericht übermittelt (EGVP, EID etc.). Bei der Downloadvariante kann der Einreicher die Daten auf seinen lokalen PC laden und dann mit einer geeigneten und zugelassenen Software an das Mahngericht übermitteln (beA, beN, eBO, MeinJustizPostfach etc.). Die Übermittlung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Auf der o. a. Internetseite werden auch Folgeanträge zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf das In-Kraft-Treten der erweiterten Nutzungsverpflichtung für Rechtsanwälte und registrierte Inkassounternehmen zum 01. Januar 2018 (§ 702 Abs. 2 ZPO) hat sich die Nutzung der Folgeanträge auf www.online-mahnantrag.de erhöht. Die Verwendung von Vordrucken zur Antragstellung ist rückläufig.
Rechtsanwälte und registrierte Inkassounternehmen erhalten seit dem 1. Januar 2018 lediglich eine entsprechende Verfahrensmitteilung, Vordrucke werden nicht mehr übersandt. Seit dem 01.01.2020 ist die Nutzungsverpflichtung auch auf den Widerspruch erstreckt.

Seit dem 1. August 2023 erfolgt die Verfahrensabgabe im Falle eines Widerspruchs bzw. Einspruchs des Schuldners durch die zentralen Mahngerichte der Länder an die hessischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in elektronischer Form. Für Verfahrensabgaben an die hessischen Sozialgerichte ist dies seit dem 1. August 2024 möglich.

5. SolumSTAR

Bei allen 41 hessischen Amtsgerichten wird das im Länderverbund entwickelte Fachverfahren SolumSTAR zur Bearbeitung des elektronischen Grundbuches eingesetzt. Derzeit entwickelt der Länderverbund das Datenbankgrundbuch, welches SolumSTAR ablösen wird.

In Verbindung mit SolumSTAR steht das automatisierte Grundbuchabrufverfahren SolumWeb zur Verfügung. Dieses ermöglicht es zugelassenen Nutzern, die Grundbucheinsicht rund um die Uhr online vorzunehmen, ohne persönlich bei dem zuständigen Amtsgericht vorsprechen zu müssen.

6. RegisSTAR

In Hessen wird das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister unter Einsatz der Fachverfahrens RegisSTAR vollständig elektronisch geführt. RegisSTAR wird künftig abgelöst durch das neue Registerfachverfahren AuRegis, an dessen Entwicklung sich alle Länder beteiligen.

Das gemeinsame Registerportal der Länder www.handelsregister.de ermöglicht den Zugriff auf alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmensdaten und dient gleichzeitig den deutschen Gerichten als Bekanntmachungsplattform.

7. JUKOS

Das von Nordrhein-Westfalen übernommene Großrechner-Verfahren zur Automation des Gerichtskosten- und -kassenwesens und der Geldbetragsvollstreckung (JUKOS) – mit PC an allen Kostensachbearbeitungsplätzen als Frontend – stellt die automationsunterstützte Kostenanforderung inklusive Zahlungsverbuchung, Mahnung und Ratenzahlungsüberwachung dar. Die Automation ist so ausgelegt, dass die fünf Gerichtskassen nicht mehr mit der Anforderung der Kosten befasst sind und nur im Falle der Vollstreckung tätig werden.

Schnittstellen bestehen zu allen justiziellen Fachanwendungen und zur Software der kaufmännischen Buchführung (SAP). Seit 2005 ist JUKOS offizielles Nebenbuch von SAP.

Seit 2009 wurde das Großrechnerverfahren JUKOS um weitere Schnittstellen und Komponenten erweitert. Hierzu zählen die elektronische Rechnungsübermittlung, der Einsatz von Kassenautomaten und seit April 2016 die Anbindung der Vollstreckungssoftware der Gerichtskassen (AVVISO) an JUKOS.

D. Fachgerichtsbarkeiten

Mit dem Fachverfahren EUREKA-Fach arbeiten alle 23 hessischen Gerichte mit über 1.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den vier Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Die hessischen Fachgerichtsbarkeiten sind mit Arbeitsplatzscannern und Multifunktionsdruckern ausgestattet; diese werden mit einer OCR-Texterkennung bereitgestellt.

Für die Verarbeitung von Papier- zu Digital-Dokumenten verwendet die Sozialgerichtsbarkeit das in Eureka-Fach integrierte Scan-Modul (.Net), die Arbeits-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit verwenden die Scan-Software Canon „Capture On Touch“. Zudem werden in der Sozial- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sogenannte Hochleistungsscanner u.a. zur Digitalisierung der ausschließlich in Papierform vorliegenden Dokumente eingesetzt (Hybrid-Archivierung).

Das Fachverfahren EUREKA-Fach nutzt die Datenbanksysteme Oracle.
In der gesamten Fachgerichtsbarkeit sowohl im Posteingang als auch im Postausgang ist der ERV flächendeckend in Hessen etabliert.

Sämtliche Fachgerichte verfügen über die Möglichkeit einer elektronischen Aktenführung

Alle hessischen Fachgerichte wurden auf Eureka-Fach.Net umgestellt.

E. Staatsanwaltschaften

Bei den hessischen Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft wird flächendeckend das auf moderner Client/Server-Architektur aufbauende - im Auftrag der Landesjustizverwaltungen Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen für die Aktenverwaltung entwickelte - Fachverfahren MESTA eingesetzt. Das Fachverfahren dient nicht nur der Registrierung und Bearbeitung der Daten, sondern darüber hinaus auch als leistungsfähiges Auskunftsmedium. Neben der landesweiten Personen- und Verfahrensrecherche bei allen hessischen Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft Frankfurt sind u.a. Schnittstellen für Abfragen und Mitteilungen zu den Zentralregistern wie Bundeszentralregister (BZR), dem Fahreignungsregister (FAER) sowie dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) eingerichtet. Für den Datenaustauch mit den Einleitungsbehörden wie Polizei, Bundespolizei und Bußgeldstelle kommuniziert MESTA über ein Kommunikationssystem per XJustiz. Darüber hinaus liefert MESTA Statistikdaten an die Landesämter und zur Personalbedarfsberechnung (PEBB§Y).

Das MESTA-Modul „eGSV“ zur elektronischen Bearbeitung der Geldstrafenvollstreckung ist bei allen Staatsanwaltschaften (einschl. der Amtsanwaltschaft Frankfurt) erfolgreich im Einsatz.

Für das Schreibwerk steht Microsoft Word sowie die darin integrierte „Hessische Vordruck- und Textbausteinsammlung“ (HVTS) zur Verfügung. Über die integrierte Datenübernahmefunktion können die Vordrucke automatisch mit den in MESTA eingepflegten Daten gefüllt werden.

Neben dem lokalen Druck werden über das Schreibwerk und die HVTS auch die Kanäle digitales Fax und zentraler Druck direkt bedient.

F. Vollzug

1. BASIS-Web

BASIS-Web ist eine länderübergreifende Fachanwendung (integrative EDV-Organisationslösung) zur Abwicklung der Aufgaben in Verwaltung und Vollzug der Justizvollzugseinrichtungen.
Diese wird im Verbund der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (federführend), Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie dem Großherzogtum Luxemburg betrieben und fortentwickelt.
Die Anwendung ist vollständig neu entwickelt, mit besonderem Fokus auf Benutzerfreundlichkeit und unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Barrierefreiheit. Im Zuge des Re-Designs erhält BASIS-Web einen neuen Namen: BASIS.VMS, dies steht für VollzugsManagementSystem. Das Rollout für Hessen wird voraussichtlich ab Anfang 2027 angestrebt.

2. Data Warehouse

Neben den bereits etablierten Auswertungsmöglichkeiten, die direkt in der Fachanwendung BASIS-Web generiert werden können, ermöglicht das Data Warehouse (DWH) die systematische Abbildung der bundeseinheitlichen Strafvollzugsstatistiken (STV). Die Beauftragung des DWH erfolgte durch den BASIS-Web Länderverbund beim Programmierhaus Materna.

3. Formularserver

In Ergänzung zu den bundeseinheitlichen Strafvollzugsstatistiken wurde ein Formularserver zur Etablierung von Auswertungen im Geschäftsbereich implementiert. Dieser ermöglicht die Abbildung weitergehender Berichtspflichten sowie wiederkehrender Auswertungen, die im Fachverfahren nicht dargestellt werden können. Im Rahmen der Weiterentwicklung wurde zudem ein Entwicklerverbund unter der Bezeichnung „Jasper-Developer-Group“ gegründet, der sich aus den

Lenkungskreismitgliedern der Länder Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Sachsen zusammensetzt. Dieser Verbund entwickelt gemeinsam Auswertungen, die den teilnehmenden Ländern zur Verfügung gestellt werden.

4. Nexus-VeLiS64 Modul Kammer

Das Verfahren Nexus-VeliS64 (Versorgung und Logistik im Strafvollzug) ist eine fachspezifische Anwendung, welche alle Tätigkeiten der Kammer einer Justizvollzugsanstalt von der Aufnahme bis zur Entlassung vollständig unterstützt.
Das Verfahren unterstützt sowohl die Verwaltung der Habe der Gefangenen als auch die Lagerbestandsverwaltung für Putz- und Reinigungsmittel und ist mit einem Warenwirtschaftssystem zu einem einheitlichen Verfahren zusammengefasst.

5. Nexus-VeLiS Modul Küche

Das Verfahren Nexus-VeLiS – Küchenverwaltung ist eine fachspezifische Anwendung, welche alle Tätigkeiten der Küche von der Warenbestellung bis zur Essensausgabe vollständig unterstützt.
Das Verfahren unterstützt sowohl die Verpflegungsplanung mit Nährwertberechnung, die Lagerbestandsverwaltung mit Disposition und Einkauf und Überwachung der Einhaltung der Hygienevorschriften.
Durch die Integration des Bundeslebensmittelschlüssels und aller zugehörigen Nährwerte für die darin enthaltenen ca. 10.000 Lebensmittel sowie die eingebundene Liste aller Zusatzstoffe können die EU-Verordnungen über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben der Lebensmittel automatisiert umgesetzt werden.
Ab dem 1. Quartal 2027 ist eine Migration der Küchenverwaltung in das modernisierte Verfahren Nexus-VeLiS64 geplant.

6. Programm zur Dienstplanung, Zeitwirtschaft und Abrechnung

Das Vergabeverfahrens zur Schaffung eines einheitlichen Systems zur Dienstplanung und Zeitwirtschaft wurde mit dem Zuschlag an das System Simago abgeschlossen. Die Software muss an die speziellen Bedürfnisse der Dienststellen

angepasst werden, bevor in der Folgezeit die Pilotierung und sodann der Rollout erfolgen kann. Bis zum Rollout wird im Justizvollzug weiterhin die Software SP Expert genutzt.

7. Formularservergestützte Kommunikation zwischen Justizvollzug und Staatsanwaltschaften

Zur schnellen Kommunikation zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit den Justizvollzugsanstalten wurde im Web-Formular-Projekt eine elektronische Abfrage der „Vollstreckungsübersicht“ an die Justizvollzugsanstalten entwickelt.
Den Richtern und Staatsanwälten wird ein Webformular zur Verfügung gestellt, über das sich vom eigenen Arbeitsplatz-PC aus Strafzeitberechnungen zu den in hessischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Gefangenen anfordern lassen.

8. Web-BSC

Die Web-BSC ist eine webbasierende Plattform für das Kennzahlensystem des hessischen Justizvollzugs, das die Kriterien der Wertanalyse und des Balance Scorecard Ansatzes für den hessischen Justizvollzug miteinander vereint. Sie ermöglicht die Erstellung, Erfassung, Auswertung und Pflege von Grund- und Steuerungskennzahlen und wird in allen Justizvollzugsanstalten, VCCs, H. B. Wagnitz-Seminar und dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat eingesetzt. Die Web Balance Scorecard wird als Steuerungsinstrument im Justizvollzug genutzt.

9. Sicherheitsarchiv

Das Sicherheitsarchiv ist ein seit Mitte 2010 eingesetztes Medium im Bereich des Justizvollzuges, in dem sicherheitsrelevante Informationen sämtlichen Bediensteten des Justizvollzugsdienstes digital zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich hierbei um ein an den Justizvollzug angepasstes Media-Wiki.

G. Soziale Dienste

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben der sozialen Dienste innerhalb der Justiz wird durch den Einsatz der Fachanwendung SoPart® Justiz unterstützt. Diese stellt auf der Ebene der elektronischen Datenverarbeitung die gemeinsame Plattform für die Planung und Dokumentation der Arbeit mit den Klientinnen und Klienten in der Bewährungs- und Gerichtshilfe (Soziale Dienste der Justiz), im Justizvollzug sowie den Führungsaufsichtsstellen zur Verfügung.

Da die Klientinnen und Klienten sehr häufig in mehreren der genannten Bereiche bearbeitet werden, bietet es sich an, ein Softwaresystem für den gesamten Bereich der Sozialen Dienste der Justiz einzusetzen, um diese untereinander zu vernetzen und u.a. den Pflegeaufwand der Stammdaten und Lebenslagen möglichst gering zu halten.

Aktuell wird SoPart® Justiz in 10 Bundesländern im Bereich der Sozialen Dienste der Justiz als zentrale Datenbanklösung sowie in 6 Bundesländern als Verwaltungssoftware bei Gericht eingesetzt. Dem Pflege- und Entwicklungsverbund SoPart Justiz® gehören aktuell Vertreter aus den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein an.

Die im Rahmen des Staatsvertrages in Hessen eingerichtete Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) setzt seit 2012 eine spezialisierte Variante der Fachanwendung ein, um Ereignisse und Tätigkeiten im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) zu dokumentieren und die erforderliche Korrespondenz zu generieren.